

## Beschreibung des Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – TOP 7

### 1. System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- a. Regulatorischer Rahmen  
Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entspricht den aktienrechtlichen Vorgaben und berücksichtigt deutsche und internationale Corporate Governance-Anforderungen, insbesondere diejenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).
- b. Grundlagen des Vergütungssystems  
Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Dabei sollen auch die Vergütungsregelungen vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften berücksichtigt werden. Zugleich soll die Vergütung so attraktiv sein, dass qualifizierte und motivierte Mandatsträger für die Gesellschaft gewonnen werden können. Darin wiederum liegt die wichtigste Voraussetzung für eine bestmögliche Wahrnehmung der dem Aufsichtsrat obliegenden Kontroll- und Beratungsaufgaben. Ohne einen qualifiziert besetzten Aufsichtsrat ist weder die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsstrategie noch der langfristige Erfolg der Gesellschaft gewährleistet.  
Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft nur aus Vertretern der Anteilseigner besteht, sind die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer für das Vergütungssystem von vorneherein ohne Belang.
- c. Fixvergütung  
Der Anregung G.18 S. 1 DCGK, den Empfehlungen der meisten Investoren und Stimmrechtsberater sowie der ganz überwiegenden Praxis der börsennotierten Gesellschaften folgend erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine reine Festvergütung. Die Festvergütung ist nicht nur einfach zu handhaben und hat sich in der Praxis auch anderer Gesellschaften bewährt, sie entspricht auch am besten der Funktion des Aufsichtsrats als unabhängiges, in erfolgreichen wie in herausfordernden Zeiten gleichermaßen beanspruchtes Kontroll- und Beratungsgremium. Durch die fixe Vergütungsstruktur wird ferner eine in die falsche Richtung weisende Incentivierung vermieden und zugleich die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gestärkt.
- d. Funktionszuschläge  
Zugleich spiegelt das Vergütungssystem die Erkenntnis wider, dass nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Mitarbeit im Kontrollgremium gleichermaßen beansprucht werden. Der unterschiedlichen zeitlichen Belastung und der gesteigerten Verantwortung tragen die Zuschläge Rechnung, die für die Wahrnehmung entsprechender zusätzlicher Positionen im Aufsichtsrat gezahlt werden. Den in G.17 DCGK enthaltenen Empfehlungen genügt das Vergütungssystem der Gesellschaft durch Zuschläge für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie für die Vorsitzenden und die Mitglieder etwa eingerichteter Aufsichtsratsausschüsse. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache. Die Zuschläge für einen Ausschussvorsitz betragen zwanzig, für eine Ausschussmitgliedschaft zehn Prozent der Vergütung für ein einfaches Aufsichtsratsmitglied. Voraussetzung für die Zahlung der Zuschläge an die Ausschussvorsitzenden und -mitglieder ist jedoch, dass die Ausschüsse mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr in Sitzungen getagt und das betreffende Ausschussmitglied daran teilgenommen hat. Eine Anrechnung oder Kürzung der Vergütung bei Tätigkeit in mehreren Ausschüssen erfolgt nicht. Die aufgrund einer Tätigkeit im Aufsichtsrat erzielbare Maximalvergütung ergibt sich aus der Summe von Fixvergütung und Funktionszuschlägen; eine Deckelung erfolgt nicht.
- e. Auszahlung der Vergütung  
Fixvergütung und Funktionszuschläge werden im Anschluss an das abgelaufene Geschäftsjahr in bar ausgezahlt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben oder nur während eines Teils des Geschäftsjahres das Vorsitzenden- oder Stellvertreter-Amt im Aufsichtsrat oder einem Ausschuss innehatten, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Auf diese Weise sind Vergütung und Mandat streng miteinander verknüpft. Zahlungen anlässlich des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Aufsichtsrat erfolgen nicht.
- f. Sonstige Leistungen  
Über die Festvergütung und ggf. die Funktionszuschläge hinaus werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter der AlzChem-Gruppe einbezogen, soweit eine solche besteht (D&O-Versicherung). Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die darauf oder auf die Bezüge etwa anfallende Umsatzsteuer.
- g. Ausgestaltung, Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems

Die Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie das Vergütungssystem sollen regelmäßig durch den Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Dabei können auch externe Vergütungsexperten hinzugezogen werden. Jede Änderung der Vergütungsregelung ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen; unabhängig davon fasst die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einen – bestätigenden oder ggf. ablehnenden – Beschluss. Im letztgenannten Fall werden Vorstand und Aufsichtsrat der darauffolgenden Hauptversammlung ein überarbeitetes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorlegen; dabei werden alle wesentlichen Änderungen erläutert und der Umfang der Berücksichtigung kritischer Äußerungen und des Abstimmungsverhaltens von Aktionären offengelegt werden. Entsprechende Beschlussvorschläge werden der Hauptversammlung nach der gesetzlich geregelten Kompetenzordnung von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam unterbreitet. Auf diese Weise ist eine gegenseitige Kontrolle der beiden Organe gewährleistet.

Die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems ist auf diese Weise stets der Hauptversammlung zugewiesen. Sie entscheidet insbesondere über die Satzungsregelung, auf deren alleiniger Grundlage die konkrete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt; Neben- oder Zusatzvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Aufsichtsratsmitgliedern bestehen dazu nicht.

## **2. Konkrete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Das bestehende System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 14 der Satzung der Gesellschaft enthalten. Daraus ergibt sich die derzeitige, aus Sicht der Verwaltung marktgerechte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. § 14 der Satzung lautet wie folgt:

### **§ 14**

#### **Vergütung**

- (1) *Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das 1.5-fache der Vergütung gemäß diesem Abs. 1.*
- (2) *Die Beträge nach Abs. 1 Satz 1 erhöhen sich um 10% je Mitgliedschaft und um 20% je Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrats. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Ausschuss in dem Geschäftsjahr mindestens zweimal in Sitzungen getagt und das Ausschussmitglied daran teilgenommen hat.*
- (3) *Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben oder nur während eines Teils des Geschäftsjahres das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats innehatten, erhalten eine anteilige Vergütung nach den vorstehenden Absätzen (bei unveränderter Gültigkeit des Mindest-Sitzungs-Erfordernisses nach Abs. (2) Satz 2) unter Aufrundung auf volle Monate.*
- (4) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (D&O-Versicherung) einbezogen, soweit die Gesellschaft eine solche unterhält; die Prämien für die D&O-Versicherung trägt die Gesellschaft.*
- (5) *Die Vergütungsregelungen in den vorstehenden Absätzen gelten mit Wirkung ab dem am 1. Januar 2020 beginnenden Geschäftsjahr.*